

Wohnsitz als Zweitwohnsitz anmelden

Die **Hauptwohnung** ist die vorwiegend benutzte Wohnung:

- des Einwohners
- der Familie bei Verheirateten (sofern nicht dauernd getrennt von der Familie lebend)
- der sorgeberechtigten Person bei Minderjährigen
- im Zweifelsfall der Schwerpunkt der Lebensbeziehung

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in Deutschland.

Die Entscheidung, ob ein Wohnsitz als Haupt- oder Nebenwohnsitz angemeldet wird, trifft grundsätzlich die Meldebehörde entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Es ist zusätzlich das "Beiblatt zur Anmeldung einer Nebenwohnung" auszufüllen.

Gemäß der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Chemnitz prüft das Kassen- und Steueramt, ob es sich bei der angemeldeten Nebenwohnung um eine steuerpflichtige Zweitwohnung handelt.

NEU ab 1. November 2015: Vorlage der [Bestätigung des Wohnungsgebers](#)

Zum 1. November 2015 wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung eingeführt. Der Wohnungsgeber bzw. der Wohnungseigentümer muss den Einzug in die Wohnung bestätigen.

Diese Wohnungsgeberbestätigung müssen Sie bei der Anmeldung der Wohnung in der Meldebehörde vorlegen. Die Vorlage des Mietvertrages reicht **nicht** aus.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Meldeschein** (*Original*)
 - eigenhändig unterschrieben
 - Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht
- **Personalausweis oder Reisepass** (*Original*)
- **Vollmacht** (*Original*)

Nur notwendig, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht.

- **Beiblatt zur Anmeldung einer Nebenwohnung** (*Original*)

eigenhändig unterschrieben

- **Bestätigung des Wohnungsgebers** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich ab dem 16. Lebensjahr
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- das Anmeldeformular wird bei der Anmeldung in der Behörde vor Ort erstellt und einschließlich der erforderlichen Unterlagen bearbeitet
- das Anmeldeformular muss grundsätzlich vom Meldepflichtigen selbst unterschrieben werden
- auch bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten muss ein durch den Meldepflichtigen eigenhändig unterschriebener Meldeschein vorgelegt werden, es sei denn, es liegt eine öffentlich beglaubigte oder notariell beurkundete Vorsorgevollmacht vor.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- E-Mail: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bestätigte Formulardurchschrift

Zustellung:

- Sofortige Aushändigung

Bearbeitungszeit

Sofort

Rechtsgrundlagen

- §§ 17, 21, 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Meldebehörde, Bürgerservice

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3394

E-Mail.: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Samstag 09:00 - 13:00 nur mit Termin!

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.